

Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht  
Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. José Martínez

Nr. 03/21  
19.10.2021  
Friederike Heise

Bewirtschaftung der Ozeane  
am Beispiel des Nordostatlantiks

**Zitiervorschlag:** Heise, Bewirtschaftung der Ozeane am Beispiel des Nordostatlantiks,  
in: Martínez (Hrsg.), Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 03/21, Seite XX

**Dieser Aufsatz unterliegt dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Er darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.**

Gefördert durch Mittel der



<b>A. EINLEITUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>B. BEWIRTSCHAFTUNG DER OZEANE .....</b>	<b>3</b>
<b>C. KONKRETISIERUNG ANHAND DES FISCHFANGS IM NORDOSTATLANTIK.....</b>	<b>5</b>
I.    FESTLEGUNG DES GEBIETS „NORDOSTATLANTIK“ UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN .....	5
II.   BEWIRTSCHAFTUNG DES FISCHEREISEKTORS IM NORDOSTATLANTIK.....	6
1. <i>Überfischung</i> .....	6
2. <i>Discarding</i> .....	8
3. <i>Kritik an Fangarten</i> .....	8
<b>D. RECHTLICHE BETRACHTUNG DER FISCHEREI IM NORDOSTATLANTIK.....</b>	<b>9</b>
I.    SEEVÖLKERRECHT IM ALLGEMEINEN .....	10
1. <i>Historie</i> .....	10
2. <i>Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen</i> .....	11
II.   SPEZIFISCHE INTERNATIONALE ABKOMMEN IM SEEVÖLKERRECHT .....	19
1. <i>UNFSA</i> .....	19
2. <i>Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei</i> .....	23
3. <i>Gemeinsame Fischereipolitik der EU</i> .....	24
III.  KONTROLLEN UND DURCHSETZUNG.....	30
<b>E. SCHLUSSWORT .....</b>	<b>31</b>

## A. Einleitung

71 % der Erdoberfläche, das entspricht 362 Mio. Quadratkilometern, werden von den Weltmeeren bedeckt.<sup>1</sup> Die in diesen stattfindende Meereswirtschaft könnte bis 2030 der am stärksten wachsende Teil der globalen Wirtschaft sein.<sup>2</sup> Mit der Größe der Meere geht die Anzahl und Vielfalt der Konflikte einher, die durch die unterschiedlichen Nutzungen hervorgerufen werden.<sup>3</sup>

Eine überaus wichtige Form der wirtschaftlichen Betätigung auf den Weltmeeren stellt bereits seit Jahrhunderten die Fischerei dar, die zugleich auch die Nahrungsmittelversorgung einer Vielzahl von Menschen sichert.<sup>4</sup> Fisch gehört nach wie vor zu den meistgehandelten Nahrungsmitteln der Welt, da dieser die wichtigste Proteinquelle im Rahmen der menschlichen Ernährung ist.<sup>5</sup> Jeder Deutsche verzehrt jährlich etwa 15 kg Fisch, der vor allem aus den Meeren und aus Aquakulturen stammt.<sup>6</sup> Der Anstieg der weltweiten Fangmengen von 16,8 Mio. t (1950) auf den Höchststand von 86,4 Mio. t (1996) hängt vor allem mit dem technischen Fortschritt der Fischfangindustrie zusammen, der beispielsweise durch Satelliten und High-Tech Ortungsgeräte immer mehr Fischbestände

---

1 Vgl. *Hofmann*, Das Küstenmeer im Völkerrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2008, S. 23.

2 Ebenso *Gaffuri/Hoyer*, „Saubere Meere und die blaue Wirtschaft - Überblick 2020“, Europäische Investitionsbank (Hrsg.), Luxemburg 2020, (abrufbar unter: [www.eib.org/attachments/thematic/clean\\_oceans\\_and\\_the\\_blue\\_economy\\_overview\\_2020\\_de.pdf](http://www.eib.org/attachments/thematic/clean_oceans_and_the_blue_economy_overview_2020_de.pdf); abgerufen am: 08.06.2021), S. 1.

3 *Vollmer*, Instrumente zur Ausgestaltung einer umweltverträglichen Fischerei in Nord- und Ostsee, 1. Auflage, Baden-Baden 2017, S. 3.

4 *Carstensen*, Das Verhältnis des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 zu fischereirechtlichen Übereinkommen und deren Streitbeilegungsvorschriften, in: Gilbert (Hrsg.), Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht, Band 58, Frankfurt am Main 2005, S. 119; *Wacht*, Mariner Umweltschutz durch Meeresschutzgebiete im jurisdiktionsfreien Raum der Hohen See, in: König/Matz-Lück/Proelß/Wilhelmsen (Hrsg.), Studies in International Law of the Sea and Maritime Law - Internationales Seerecht und Seehandelsrecht, Band 12, Baden-Baden 2018, S. 145.

5 Vgl. *Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO)*, The State of World Fisheries and Aquaculture 2020, Sustainability in action, Rom 2020, S. 8; *Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)*, Fischbestände nachhaltig bewirtschaften - Stellungnahme zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, 2011, S. 3.

6 So auch *Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)*, Fisch, 2021, (abrufbar unter: [www.landwirtschaft.de/landwirtschaftliche-produkte/wie-werden-unsere-lebensmittel-erzeugt/tierische-produkte/fisch](http://www.landwirtschaft.de/landwirtschaftliche-produkte/wie-werden-unsere-lebensmittel-erzeugt/tierische-produkte/fisch); abgerufen am 08.06.2021); *Schellhuber/Messner et. al.*, Hauptgutachten Welt im Wandel - Menschheitserbe Meer, in: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung - Globale Umweltveränderungen (WBGU) [Hrsg.], Berlin 2013, S. 117.

lokalisieren und zur Befischung eröffnen kann.<sup>7</sup> Die Erträge der marinen Fischerei stagnieren seither bei ca. 80 Mio. t pro Jahr.<sup>8</sup>

Diese Zahlen sind nur einige Indikatoren, die das enorme Potential der Fischereiwirtschaft verdeutlichen. Da bedeutende Wirtschaftszweige stets mit monetären Gewinnen locken, stellt sich die Frage: Wer darf in welchen Gewässern wirtschaften? Schließlich ist ein zu beachtender Aspekt bei dieser Frage die Tatsache, dass die Ozeane als Allmeingüter frei zugänglich sind.<sup>9</sup> Es galt daher zu prüfen, wie die Ozeane bewirtschaftet werden. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen dieser Arbeit kurz auf die verschiedenen Bewirtschaftungsformen der Ozeane eingegangen, bevor besondere tatsächliche und daraus resultierende rechtliche Problematiken am Beispiel der Fischereiwirtschaft im Nordostatlantik konkretisiert wurden. Denn die Tatsache, dass der globale Fischkonsum von 1961 bis 2017 mit einer jährlichen Rate von 3,1 % doppelt so schnell gewachsen ist wie die Weltbevölkerung (1,6 %),<sup>10</sup> wirft die Frage auf, wie der Konsum derartig stark steigen kann, wenn der Ertrag seit Jahren auf einem Level bleibt. Ziel dieser Arbeit war es, ein Fazit über die Bewirtschaftung des Nordostatlantiks zu ziehen.

## **B. Bewirtschaftung der Ozeane**

Bei der Nutzung der Weltmeere ging es zunächst lediglich um Fischfang, Schifffahrt und Sicherheit insbesondere in Küstengebieten. Im Wege technologischer Entwicklungen kamen allerdings weitere Nutzungsmöglichkeiten hinzu.<sup>11</sup> Heute umfasst die sog. „blaue

---

7 Markus, „Wege zu einer nachhaltigen EU-Fischereiaußenhandelspolitik“, ZUR 2013, S. 697 (698); Carstensen, (Fn. 4), S. 119.

8 Schellnhuber/Messner, et. al. (Fn. 6), S. 117.

9 Schellnhuber/Messner, et. al. (Fn. 6), S. 61.

10 FAO (Fn. 5), S. 3.

11 Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 7. Auflage, München 2019, § 38 Rn 3; Wacht, (Fn. 4), S. 144.

Wirtschaft“ alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit den Ozeanen und Meeren in Verbindung stehen.<sup>12</sup> Dazu zählen mittlerweile auch indirekte Wirtschaftssektoren wie Küstentourismus und -management oder Abwasserbehandlung.<sup>13</sup> Zudem hat das Meer als Energiequelle durch die Förderung fossiler Energieträger wie Öl und Gas oder die Erzeugung erneuerbarer Energien durch Offshore-Windkraft zunehmend an Bedeutung gewonnen.<sup>14</sup> Auch der Meeresboden ist inzwischen aufgrund des technischen Fortschritts in den Fokus der Bewirtschaftung gerückt,<sup>15</sup> denn theoretisch ist die Menschheit in der Lage jeden Punkt des Meeresbodens zu erreichen.<sup>16</sup> Im Rahmen des Meeresbergbaus werden Sand, Kies, Salz, Diamanten, Gold, Korallen und Perlen gewonnen.<sup>17</sup> Es wurden außerdem wertvolle mineralische Ressourcen in Form von „Manganknollen“ gefunden, sowie Mikroorganismen als „genetische Ressourcen“ am Meeresboden entdeckt.<sup>18</sup> Diesbezüglich bleibt es allerdings noch eine Frage der Zeit, wann die flächendeckende Ausbeutung dieser tiefgelegenen Gebiete durch optimierte Technologien ökonomisch attraktiver wird.<sup>19</sup>

Neben diesen neueren Bewirtschaftungsformen haben die älteren jedoch nicht an Bedeutung verloren: Noch heute erfolgen zwischen 80 und 90 % des weltweiten Handels über den Seeweg.<sup>20</sup> Wie bereits in der Einleitung durch Zahlen zum Fischkonsum deutlich wurde, spielt die Fischerei nach wie vor eine enorme Rolle. Neben dem ursprünglichen Fischfang in den Ozeanen fällt mittlerweile auch die Bewirtschaftung von Aquakulturen

---

12 *Breuer/Dinkel*, „Integrierte Meerespolitik der Europäischen Union“, in: Europäisches Parlament (Hrsg.), 2021a, (abrufbar unter: [www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/121/integrierte-meerespolitik-der-europaischen-union](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/121/integrierte-meerespolitik-der-europaischen-union); abgerufen am: 08.06.2021); *Margaras/Pape/Scholaert/Wilson*, „Die blaue Wirtschaft: Überblick und politischer Rahmen der EU“, in: Europäisches Parlament (Hrsg.), Stand: 30.01.2020, (abrufbar unter: [www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document.html?reference=EPRS\\_IDA%282020%29646152](http://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document.html?reference=EPRS_IDA%282020%29646152); abgerufen am 08.06.2021).

13 *Gaffuri/Hoyer* (Fn. 2), S. 1.

14 *Schellnhuber/Messner, et. al.* (Fn. 6), S. 36 f..

15 *Heinegg*, in: Ipsen (Fn. 11), § 38 Rn 3.

16 *Annweiler*, Die Bewirtschaftung der genetischen Ressourcen des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt, in: Heinegg/Talmon (Hrsg.), Berlin 2017, S. 21.

17 *Schellnhuber/Messner, et. al.* (Fn. 6), S. 37.

18 *Ginzky/Damian*, „Bergbau am Tiefseeboden - Standards und Verfahren für einen effektiven Schutz der Umwelt“, ZUR 2017, 323 (323); *Annweiler*, in: Heinegg/Talmon (Fn. 16), S. 19.

19 *Annweiler*, in: Heinegg/Talmon, (Fn. 16), S. 21.

20 *Heinegg*, in: Ipsen (Fn. 11), § 38 Rn 3; *Europäische Union (EU)*, Die Europäische Union erklärt: Meerespolitik und Fischerei - Die Zukunft unserer Meere sichern und neuen Wohlstand schaffen, Brüssel 2016, (abrufbar unter: [op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/53a10a4f-aa5a-11e6-aab7-01aa75ed71a1](http://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/53a10a4f-aa5a-11e6-aab7-01aa75ed71a1); abgerufen am: 08.06.2021), S. 3; *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 27.

zunehmend ins Gewicht. Allein innerhalb der EU stiegen die Produktionszahlen bis zum Jahr 2017 um 24 %, womit der Wert der europäischen Aquakulturproduktion 5,6 Mrd. EUR erreichte.<sup>21</sup>

Lange Zeit wurde davon ausgegangen, dass die Ressourcen des Meeres aufgrund dessen Größe unerschöpflich seien.<sup>22</sup> Mittlerweile ist jedoch bekannt, dass der Zustand der Meere in vielerlei Hinsicht kritisch ist.<sup>23</sup> Da der Mensch aber auf das Meer als Nahrungslieferant, Energiequelle, Klimaregulierer u. v. m. angewiesen ist,<sup>24</sup> ist es notwendig, dass die Bewirtschaftung nachhaltig erfolgt.

### **C. Konkretisierung anhand des Fischfangs im Nordostatlantik**

Die Thematik der Bewirtschaftung der Ozeane ist aufgrund der großen Anzahl der Bewirtschaftungsformen und der enormen Fläche der Meere sehr umfangreich. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit der Fokus auf den Nordostatlantik gelegt und die Fischereiwirtschaft in diesem detaillierter betrachtet. In diesem Zusammenhang wird zunächst das Gebiet des Nordostatlantiks definiert, bevor näher auf dessen Bewirtschaftung im tatsächlichen sowie im rechtlichen Hinblick eingegangen wird.

#### **I. Festlegung des Gebiets „Nordostatlantik“ und internationale Beziehungen**

Der Nordostatlantik ist ein nicht klar definiertes Gebiet des Atlantiks. Um für diese Arbeit einen abgrenzbaren Begriff festzulegen, wird unter dem Nordostatlantik im Folgenden das Gebiet des Atlantiks verstanden, das durch die Karte (Anlage 1)<sup>25</sup> ausgewiesen ist. Nach dieser Karte sind Anrainerstaaten des Nordostatlantiks verschiedene EU-Mitgliedsstaaten (Belgien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Schweden) sowie die Nicht-EU-Staaten Norwegen

---

21 *Breuer/Dinkel*, „Aquakulturproduktion in der EU“, in: Europäisches Parlament (Hrsg.), Stand: 2021b, (abrufbar unter: [www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/120/aquakulturproduktion-in-der-eu](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/120/aquakulturproduktion-in-der-eu); abgerufen am 08.06.2021).

22 *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 1.

23 *Wacht* (Fn. 4), S. 144.

24 *EU* (Fn. 20), S. 3; *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 1.

25 *Thünen-Institut*, „FAO-Fanggebiet Nordostatlantik“, 2021 (abrufbar unter: [www.fischbestaende-online.de/fao-fanggebiete/nordostatlantik](http://www.fischbestaende-online.de/fao-fanggebiete/nordostatlantik); abgerufen am 08.06.2021).

und Großbritannien. Zudem liegen die Faröer als zu Dänemark gehörende, allerdings autonom verwaltete und nicht zur EU gehörende Inselgruppe im Nordostatlantik.<sup>26</sup> Im Nordwesten grenzt der Nordostatlantik an Grönland, welches ebenfalls als autonomer Nicht-EU-Teil Dänemarks gilt.<sup>27</sup> Aus der Vielzahl der beteiligten Anrainerstaaten im Nordostatlantik wird ersichtlich, dass die Bewirtschaftung sowie deren Regelung nicht lediglich den einzelnen Staaten obliegen kann, sondern internationale Zusammenarbeit erfordert.

## II. Bewirtschaftung des Fischereisektors im Nordostatlantik

Als natürliches, erneuerbares, bewegliches und gemeinsames Gut sind Fischbestände Bestandteil des gemeinsamen Erbes der Menschheit.<sup>28</sup> Der Nordostatlantik gilt als eines der weltweit wichtigsten Gewässer für die Fischereiwirtschaft.<sup>29</sup> Im weltweiten Vergleich der wichtigsten Fischfangregionen lag der Nordostatlantik im Jahr 2017 mit einem Fangertag von 9,3 Mio. t mit Blick auf den globalen Fangertag an dritter Stelle.<sup>30</sup> Zu bewerten ist jedoch, inwieweit das Ausmaß der Bewirtschaftung Einfluss auf die Bestände haben kann bzw. anderweitige Probleme hervorrufen kann.

### 1. Überfischung

Eines der bekannten Probleme, das auch im Nordostatlantik präsent ist, ist die Überfischung.<sup>31</sup> Aufgrund der Tatsache, dass keine Eigentumsrechte an den Fischressourcen im Meer geltend gemacht werden können, ist es grundsätzlich jedem Staat gestattet, sich an

---

26 Vgl. Art. 355 Abs. 5 S. 1 AEUV; *Schmalenbach*, in: Callies/Ruffert, Kommentar zum EUV /AEUV - Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 5. Auflage, München 2016, Art. 355 AEUV Rn 12.

27 *Tietje*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Band 1 - EUV/AEUV, 72. Ergänzungslieferung, München 2021, Art. 204 AEUV Rn 1 ff.

28 *Breuer*, „Die gemeinsame Fischereipolitik: Ein historischer Abriss“, in: Europäisches Parlament (Hrsg.), 2021a, (abrufbar unter: [www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/114/die-gemeinsame-fischereipolitik-ein-historischer-abriss](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/114/die-gemeinsame-fischereipolitik-ein-historischer-abriss); abgerufen am 08.06.2021).

29 *Lückemeier*, „Nordatlantik - Fischfang“, in: Diercke (Hrsg.), 2021, (abrufbar unter: [diercke.westermann.de/content/nordatlantik-fischfang-978-3-14-100700-8-241-4-0](http://diercke.westermann.de/content/nordatlantik-fischfang-978-3-14-100700-8-241-4-0); abgerufen am 08.06.2021).

30 *FAO* (Fn. 5), S. 52.

31 *Täufer*, Die Entwicklung des Ökosystemansatzes im Völkerrecht und im Recht der Europäischen Union - Verwirklichung des Ökosystemansatzes im Meeresbereich des Nordost-Atlantiks, in: Czybulka (Hrsg.), 1. Auflage, Baden-Baden 2018, S. 56; *Wacht*, (Fn. 4), S. 146.

der Befischung zu beteiligen.<sup>32</sup> Problematisch ist dabei jedoch, dass die Fischgründe nicht unerschöpflich sind.<sup>33</sup>

Grundsätzlich steigt der Ertrag mit steigender Fischereiaktivität an, bis er ein ökonomisches Maximum bei relativ geringem Fischereiaufwand erreicht (Maximum Economic Yield, MEY).<sup>34</sup> Durch eine weitere Steigerung des Aufwands ist der Ertrag noch bis zum Maximalertrag (Maximum Sustainable Yield, MSY) zu steigern.<sup>35</sup> Dieses Maximum ist jedoch durch die natürliche Reproduktionskraft des Fischbestandes begrenzt.<sup>36</sup> Sofern nun noch weitere Ausweitungen im Rahmen der Fischerei stattfinden, sinkt der Ertrag und es tritt Überfischung ein.<sup>37</sup> Trotz steigenden Aufwands und der Erschließung neuer Gebiete stagnieren die Erträge seit Jahren, weshalb im Jahr 2017 34,2 % der globalen Bestände als überfischt und 59,6 % als bereits voll ausgeschöpft galten.<sup>38</sup>

Aufgrund der wirtschaftlichen Attraktivität wurde die Fischerei jedoch stetig gefördert, sodass u. a. die Überkapazität der Fischereiflotten einen entscheidenden Faktor im Rahmen der Überfischung darstellt.<sup>39</sup> Um die Nutzung nachhaltig zu gestalten, muss das Konzept des höchstmöglichen Dauerertrags MSY konsequent angewendet werden.<sup>40</sup>

Zwar hat sich der Zustand der Fischbestände im Nordostatlantik etwas verbessert<sup>41</sup>, allerdings lagen 2017 von 397 untersuchten europäischen Fischbeständen noch immer

---

32 Carstensen, (Fn. 4), S. 120.

33 SRU (Fn. 5), S. 3.

34 Hubold/Klepper, „Die Bedeutung von Fischerei und Aquakultur für die globale Ernährungssicherung“, in: Thünen-Institut für Marktanalyse (Hrsg.), Braunschweig 2013, Kapitel 2, 2.2.2.4, S. 24.

35 Hubold/Klepper (Fn. 34), Kapitel 2, 2.2.2.4, S. 24.

36 Markus/Salomon, „Unter Zugzwang: Meeresrechtliche Anforderungen an die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)“, ZUR 2013, 19 (24); Wacht (Fn. 4), S. 146.

37 Hubold/Klepper (Fn. 34), Kapitel 2, 2.2.2.4, S. 24.

38 FAO (Fn. 5), S. 7, S. 54.

39 Kraus/Döring, „Die Gemeinsame Fischereipolitik der EU: Nutzen, Probleme und Perspektiven eines pan-europäischen Ressourcenmanagements“, ZUR 2013, 3 (7); SRU (Fn. 5), S. 3; Schellnhuber/Messner et. al. (Fn. 6), S. 136.

40 Breuer, „Bewirtschaftung der Fischbestände“ in: Europäisches Parlament (Hrsg.), 2020a, (abrufbar unter: [www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/119/die-internationalen-fischereibeziehungen](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/119/die-internationalen-fischereibeziehungen); abgerufen am 08.06.2021).

41 Schacht/Wolff/Salomon/Carpenter/Yagüe-Garcia, 5-Jahresbilanz (2014-2019) der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU, in: Deutsche Umwelthilfe (Hrsg.), Berlin 2019, S. 116.



50 % außerhalb gesicherter biologischer Grenzen.<sup>42</sup> Insbesondere wirtschaftlich bedeutende Bestände in Nord- und Ostsee sind noch immer in einem schlechten Zustand.<sup>43</sup>

## 2. Discarding

Ein weiterer Faktor, der die Überfischung beeinflusst, ist die sog. Discard-Praxis. Das bedeutet, dass die unerwünschten Beifänge - meist tot oder zumindest schwer geschädigt - wieder zurück ins Meer geworfen werden.<sup>44</sup> Die Zahl der weltweiten Rückwürfe wird auf etwa 27 Mio. t pro Jahr geschätzt.<sup>45</sup> Die Tiere gehen dem Bestand zwar verloren, werden jedoch nicht in Anlandestatistiken registriert, weshalb die Gesamtentnahme durch die Fischerei stets über den registrierten Fängen liegt.<sup>46</sup> Mithin behindert das Discarding abgesehen von der ethischen Problematik der Verschwendung auch die nachhaltige Bewirtschaftung der Meere.<sup>47</sup> Denn ökonomisch gesehen werden zukünftige Fangmöglichkeiten um 42 - 70 % verringert, wenn untermaßige Individuen kommerziell genutzter Arten verworfen werden.<sup>48</sup>

## 3. Kritik an Fangarten

Neben der Problematik der Discards stehen auch die unterschiedlichen Fangarten in der Diskussion. Besonders berücksichtigt sind die nicht-selektiven Schleppnetze,<sup>49</sup> deren Größe es erlauben würde, zwölf jeweils 70 m lange<sup>50</sup> 747 Jumbojets einzufangen.<sup>51</sup> Fast ein

---

42 Froese/Winker/Coro/Demirel et al., „Status and rebuilding of European fisheries“, Marine Policy 93 2018, 159 (162).

43 Schacht/Wolff et. al. (Fn. 41), S. 116.

44 Wacht (Fn. 4), S. 147; Hubold/Klepper (Fn. 34), Kapitel 2, 2.2.2.3, S. 23.

45 Kraus/Döring (Fn. 39), 3 (6).

46 Hubold/Klepper (Fn. 34), Kapitel 2, 2.2.2.3, S. 23.

47 Kraus/Döring (Fn. 39), 3 (6).

48 Hubold/Klepper (Fn. 34), Kapitel 2, 2.2.2.3, S. 23.

49 Täufer (Fn. 31), S. 61.

50 Haas, „Boeing 747 - 400“, Airplanepics 2016, (abrufbar unter: [www.airplanepics.ch/Flugzeugtypen/Boeing%20747-400.html](http://www.airplanepics.ch/Flugzeugtypen/Boeing%20747-400.html); abgerufen am 08.06.2021).

51 Lerchner, „Leere Meere, volle Teller“, Wirtschaftswoche 01.07.2012, (abrufbar unter: [www.wiwo.de/unternehmen/handel/fischerei-leere-meere-volle-teller/6819490-all.html](http://www.wiwo.de/unternehmen/handel/fischerei-leere-meere-volle-teller/6819490-all.html); abgerufen am 08.06.2021).

Viertel des weltweiten Fangertrags stammt jedoch aus der Schleppnetzfisherei.<sup>52</sup> Zugleich verfangen sich allerdings auch oft Nichtzielarten, Seevögel oder Meeressäuger in den Netzen und sterben.<sup>53</sup>

Die Folgen der Fischerei für Meeresökosysteme umfassen neben der erhöhten Sterblichkeit von Ziel- und Beifangarten auch die Störung bzw. Zerstörung der Meeresbodenökosysteme als Lebensräume sowie indirekte Effekte für vergesellschaftete Arten, Nahrungsbeziehungen und Veränderungen von Zusammensetzung und Vielfalt der Ökosysteme.<sup>54</sup> Da Meeresfischbestände als Allmende niemandem zuzuordnen sind, scheint es zunächst auch problematisch, einen Verantwortlichen zu finden, der den verschiedenen Kritikpunkten entgegenwirken und Lösungen finden soll. Daher erfolgen die Organisation und Überwachung der Bewirtschaftung durch öffentliche Institutionen.<sup>55</sup> Für diese wird ein rechtlicher Rahmen benötigt.

#### **D. Rechtliche Betrachtung der Fischerei im Nordostatlantik**

Vergangene Fischereistreitigkeiten wie bspw. der im Jahr 1998 vom IGH entschiedene Disput zwischen Spanien und Kanada<sup>56</sup> haben gezeigt, dass eine Lösung durch die einzelnen Staaten aufgrund von Unilateralismus ein hohes Konfliktpotenzial aufweist.<sup>57</sup> Stattdessen kann nur ein gemeinsames Konzept der Staaten, die an einem Fischbestand oder einer Region identische Interessen verfolgen, adäquat zum Ziel führen.<sup>58</sup> Der „Tragik der Allmende“<sup>59</sup>, die in der Übernutzung der Meeresressourcen mündet und u. a. auf fehlenden Regeln zurückzuführen ist, kann durch eine klare Zuweisung von Rechten und

---

52 *Kirschner*, „Im Schlaraffenland der Schleppnetz-Fischer“, Süddeutsche Zeitung 10.10.2018, (abrufbar unter: [www.sueddeutsche.de/wissen/fischfang-im-schlaraffenland-der-schleppnetz-fischer-1.4163619](http://www.sueddeutsche.de/wissen/fischfang-im-schlaraffenland-der-schleppnetz-fischer-1.4163619); abgerufen am 08.06.2021).

53 *Dorrien*, „Projekt: Wie groß ist der Beifang?“, Thünen-Institut, Laufzeit 01/2001-12/2020, (abrufbar unter: [www.thuenen.de/de/of/projekte/fischerei-umwelt-ostsee/wie-gross-ist-der-beifang/](http://www.thuenen.de/de/of/projekte/fischerei-umwelt-ostsee/wie-gross-ist-der-beifang/); abgerufen am 08.06.2021); *Markus/Salomon*, (Fn. 36), 19 (21); *Täufer*, (Fn. 31), S. 61.

54 *Schmidt*, „Schutzgebiete am Meeresgrund halten Kohlenstoff unter Verschluss“, Die Zeit 14.04.2021, (abrufbar unter: [www.zeit.de/2021/16/schleppnetz-fischen-umweltzerstoerung-klimawandel-kohlenstoffspeicher-meeresboden](http://www.zeit.de/2021/16/schleppnetz-fischen-umweltzerstoerung-klimawandel-kohlenstoffspeicher-meeresboden); abgerufen am 08.06.2021); *SRU* (Fn. 5), S. 7; *Wacht* (Fn. 4), S. 149.

55 *Hubold/Klepper* (Fn. 34), Kapitel 2, 2.2.2, S. 20.

56 *IGH*, ICJ Reports 1998, 432.

57 *Carstensen* (Fn. 4), S. 120.

58 *Carstensen* (Fn. 4), S. 120.

59 *Köster*, Integration und Kohärenz im Meeresumweltschutz- und Fischereirecht der EU, in: Kloepper (Hrsg.), 1. Auflage, Berlin 2018, S. 139.

Pflichten und eine gerechte Verteilung der daraus resultierenden Vorteile und Kosten entgegenewirkt werden.<sup>60</sup>

Die Bewirtschaftung des Fischereisektors im Nordostatlantik findet ihren rechtlichen Rahmen im Allgemeinen im Völkerrecht und wird durch einzelne völkerrechtliche Abkommen spezifiziert. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Aspekte dieser Normierungen gegeben.

## **I. Seevölkerrecht im Allgemeinen**

Mit dem Begriff Seevölkerrecht ist der Teil des Völkerrechts gemeint, der auf die Weltmeere angewendet wird.<sup>61</sup> Dieses zielt auf einen Ausgleich der zum Teil gegensätzlichen Interessen zwischen den einzelnen Staaten sowie zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten ab.<sup>62</sup>

### **1. Historie**

Im Bereich der Ozeane wurde lange Zeit darüber gestritten, ob und wie das Meer für einen Staat aneignungsfähig sein könne oder ob dieser zumindest exklusive Rechte gegenüber anderen Staaten geltend machen könne.<sup>63</sup> Im Zusammenhang damit entwickelten sich die Begriffe „mare liberum“ und „mare clausum“. „Mare clausum“ verkörpert den Ansatz, dass Staaten das Meer als eigenes Territorium beanspruchen. Der Gedanke des „mare liberum“ hingegen bedeutet, dass Meere internationale Gewässer sind und damit unabhängig von der nationalen Zugehörigkeit genutzt werden können.<sup>64</sup> Im 18. Jahrhundert entstand eine vermittelnde Ansicht, nach der das Staatseigentum im Meer so weit reichte, wie das Gebiet verteidigt werden konnte („Kanonenschussregel“). Seit den 1950er Jahren, als die Nutzung der Meere durch Seehandel, Kriege, als Nahrungsquelle, für Pipelines und auch zum Ressourcenabbau zunahm, wurde infolge vermehrter Kon-

---

60 *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 61.

61 *Heinegg*, in: Ipsen (Fn. 11), § 38 Rn 1.

62 *Heinegg*, in: Ipsen (Fn. 11), § 38 Rn 3.

63 *Hofmann* (Fn 1) S. 25.

64 *Schlacke/Huggins*, „Ocean Governance: Schutz und Nutzung der Meere durch Seevölkerrecht“, *Bürger und Staat - Ozean und Meere* 2019, 220 (220).

flikte eine verbindliche rechtliche Regelung notwendig. Es fanden schließlich drei internationale Seerechtskonferenzen statt, bis am 10.12.1982 von den Vereinten Nationen das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) verabschiedet wurde.

## 2. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Das SRÜ ist ein rechtsetzender Völkerrechtsvertrag, in dem sich gegenwärtig 168 Staaten (Stand: Ende 2018) sowie die EU<sup>65</sup> mit dem Ziel der Normierung des Seerechts zusammengeschlossen haben.<sup>66</sup> Es wird als umfassende Rechtsordnung für die Weltmeere auch „Verfassung der Meere“ genannt und stellt einen Kompromiss zwischen den Konträren „mare liberum“ und „mare clausum“ dar.<sup>67</sup> Darin sind jegliche Nutzungen des Meeresraums sowie seiner Ressourcen, die Zuordnung von Gewässern sowie Rechte und Pflichten beteiligter Staaten geregelt.<sup>68</sup> Die See wird zoniert und diesen Zonen ein Rechtsstatus zugeordnet; den Küstenstaaten werden verschiedene Nutzungsvorrechte eingeräumt; die Schifffahrtswfreiheit, der marine Umweltschutz und die Meeresforschung werden reglementiert.<sup>69</sup>

### a) Zonierung der Ozeane

Die bedeutendste und auf andere Abkommen oftmals übertragene Regelung des SRÜ ist die Einteilung der Ozeane in verschiedene Zonen mit individuellen Rechten und Pflichten für Küsten- oder Drittstaaten. Diese Einteilung geht zunächst davon aus, dass die Küstenstaaten seewärts mit einer sog. Basislinie abschließen, hinter der landwärts gesehen die „inneren Gewässer“ liegen.<sup>70</sup> Ein Überblick über die nachfolgend erläuterten Zonen ist der Zonierungskarte (Anlage 2)<sup>71</sup> zu entnehmen.

---

65 *Weber*, in: *Weber, Rechtswörterbuch, Creifelds kompakt*, 4. Edition, Stand: 01.03.2021, München 2021, Seerechtsübereinkommen.

66 *Hofmann* (Fn 1), S. 124.

67 *Hofmann* (Fn 1), S. 25; *Täufer* (Fn. 31), S. 102.

68 *Schlacke/Huggins* (Fn. 64), 220 (220).

69 *Heinegg*, in: *Ipsen* (Fn. 11), § 38 Rn 3.

70 *Heinegg*, in: *Ipsen* (Fn. 11), § 39 Rn 2.

71 *Bosch/Colijn et al.*, *World Ocean Review* 1, Hamburg 2010, (abrufbar unter: [worldoceanreview.com/de/wor-1/](http://worldoceanreview.com/de/wor-1/), abgerufen am 08.06.2021), Kapitel 10, S. 202.

### **aa) Küstenmeer und Anschlusszone**

Im Bereich des Küstenmeeres, welches bis 12 sm ins Meer reichen kann, werden die Wassersäule, der Meeresuntergrund sowie der darüberliegende Luftraum der Souveränität der Küstenstaaten unterworfen.<sup>72</sup> Abweichungen von den 12 sm kommen in Betracht, sofern sich zwei Staaten so gegenüberliegen, dass sich ihre Zonen überschneiden würden.<sup>73</sup> Die Souveränität der Küstenstaaten wird jedoch durch das SRÜ und sonstiges Völkerrecht begrenzt.<sup>74</sup>

In Bezug auf die Fischerei bedeutet das, dass der Küstenstaat nicht mit anderen Staaten hinsichtlich der Fischbestände in seinem Küstenmeer kooperieren muss.<sup>75</sup> Soweit der Küstenstaat Drittstaaten nicht durch freiwillige Vereinbarungen Zugang gewährt, ist für jene keine Möglichkeit des Fischfangs in dessen Küstenmeer möglich.<sup>76</sup>

An das Küstenmeer schließt sich die sog. Anschlusszone an. Eine funktional begrenzte Kontrollzone<sup>77</sup>, in welcher der Küstenstaat Verstöße gegen seine Zoll-, Finanz-, Einreise oder Gesundheitsgesetze verhindern bzw. ahnden darf.<sup>78</sup> Mit Blick auf die Fischerei ist hier danach zu differenzieren, ob der Küstenstaat eine Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) errichtet hat oder ob sich an das Küstenmeer die Hohe See anschließt, da der rechtliche Status der Anschlusszone davon abhängig ist, in welcher der beiden Zonen diese liegt.<sup>79</sup>

### **bb) Ausschließliche Wirtschaftszone**

Seewärts gelegen folgt auf das Küstenmeer die AWZ.<sup>80</sup> Diese bis zu 200 sm breite Zone ist - im Gegensatz zum Küstenmeer - kein Staatsgebiet, allerdings verfügt der Küstenstaat hier über einzelne souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse.<sup>81</sup> Einen weiteren Unterschied zum Küstenmeer, über das der Küstenstaat automatisch und zwingend verfügt,

---

72 Art. 2 Abs. 1, 2 SRÜ; Art. 3 SRÜ.

73 *Vitzthum*, in: *Vitzthum*, Handbuch des Seerechts, 1. Auflage, München 2006, Kapitel 2 Rn 98.

74 *Vitzthum*, in: *Vitzthum* (Fn. 73), Kapitel 2 Rn 102.

75 *Carstensen* (Fn. 4), S. 123.

76 *Carstensen* (Fn. 4), S. 123.

77 *Vitzthum*, in: *Vitzthum* (Fn. 73), Kapitel 2 Rn 196.

78 Art. 33 SRÜ.

79 *Carstensen* (Fn. 4), S. 124.

80 Art. 55 ff. SRÜ.

81 *Proelß*, in: *Vitzthum* (Fn. 73), Kapitel 3 Rn. 216 - 219.

stellt der Punkt dar, dass dieser die AWZ durch einseitigen Akt in Anspruch nehmen muss.<sup>82</sup> Dies bestätigte der IGH im ersten Continental Shelf-Fall durch die Formulierung „[...] have the right to establish [...]“.<sup>83</sup> Errichtet der Küstenstaat keine AWZ, gehört dieser Bereich bereits zur Hohen See.<sup>84</sup> Hat er jedoch eine AWZ errichtet, steht diese nicht der freien Nutzung aller Staaten offen, sondern beschränkt die wirtschaftlichen Meeresnutzungen auf den Küstenstaat, der sie errichtet hat.<sup>85</sup> Primär geregelt sind die exklusiven Nutzungsrechte in Art. 56 SRÜ, welcher dem Küstenstaat souveräne Rechte zur „Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds“ zuweist. Außerdem werden dem Küstenstaat weitere „Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung [...] wie der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind“ in souveräner Ausübung gestattet sowie die Hoheitsbefugnisse der „Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken; die wissenschaftliche Meeresforschung; der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt [...]“. Anderen Staaten als dem Küstenstaat kommen in der AWZ nach Art. 58 Abs. 1 SRÜ die Freiheiten der Hohen See zu, wobei aufgrund der souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse des Küstenstaates der Fischfang und die Meeresforschung ausgenommen sind.<sup>86</sup>

Zwar nimmt die Summe der küstenstaatlichen Wirtschaftszonen flächenmäßig lediglich 8 % der Erdoberfläche ein, allerdings sind in diesen Gebieten annähernd 90 % der weltweiten Fischbestände zu verzeichnen.<sup>87</sup> Damit ist die wirtschaftliche Bedeutung der Zuordnung dieser natürlichen Ressourcen zum küstenstaatlichen Verantwortungsbereich enorm.<sup>88</sup>

---

82 *Churchill/Lowe*, *The Law of the Sea*, 3. Auflage, Manchester 1999, S. 161; *Proelß*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 3 Rn 220.

83 *IGH*, ICJ Reports 1984, 3.

84 *Proelß*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 3 Rn 221.

85 *Proelß*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 3 Rn 218.

86 *Heinegg*, in: Ipsen (Fn. 11), § 44 Rn 31.; *Churchill/Lowe* (Fn. 82), S. 170 ff..

87 *Proelß*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 3 Rn 202; *Breuer/Milt*, „Die internationalen Fischereibeziehungen“, in: Europäisches Parlament (Hrsg.), 2021, (abrufbar unter: [www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/119/die-internationalen-fischereibeziehungen](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/119/die-internationalen-fischereibeziehungen); abgerufen am 08.06.2021).

88 *Kullenberg*, „The exclusive economic zone: some perspectives“, *Ocean & Coastal Management (OCM)* 42, 1999, 849 (850).

### cc) Festlandsockel

Unter dem Festlandsockel i.S.d. Art. 76 SRÜ ist die natürliche Verlängerung der Landmassen jenseits des Küstenmeeres bis zum Kontinentalabhang zu verstehen.<sup>89</sup> Anders als innerhalb der AWZ verfügt der Küstenstaat gem. Art. 77 Abs. 3 SRÜ hinsichtlich des Festlandsockels eo ipso über die im SRÜ aufgeführten Rechte; ihm stehen souveräne Rechte zur Erforschung und Ausbeutung dessen natürlicher Ressourcen zu.<sup>90</sup> Gem. Art. 76 Abs. 1 SRÜ sind Festlandsockel und AWZ bis zur 200-Seemeilen-Grenze identisch.

### dd) Hohe See

Das SRÜ enthält auch Regelungen für die Hohe See. Diese umfasst diejenigen Bereiche des Meeres, die nicht zu nationalen bzw. national kontrollierten Gewässern gehören.<sup>91</sup> Die Hohe See erweist sich als Raum, für den einzelne Staaten weder Regelungs- noch Durchsetzungskompetenzen haben, was sich letztlich im gewohnheitsrechtlich anerkannten und in Art. 89 SRÜ fixierten Okkupationsverbot zeigt.<sup>92</sup> In einem engen Zusammenhang damit steht die in Art. 87 SRÜ normierte Freiheit der Hohen See, die sowohl die Freiheit der Schifffahrt, des Überflugs, des Verlegens von Kabeln und Rohrleitungen als auch des Fischfangs, des Baus von künstlichen Inseln und Installationen sowie der Meeresforschung beinhaltet. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Freiheit der Meeresnutzung nicht uneingeschränkt ist, sondern vielmehr u. a. hinsichtlich des Fischfangs wesentlichen Einschränkungen unterliegt.<sup>93</sup> Die Hohe See kann nur dann als Lebensgrundlage der Menschen erhalten bleiben, wenn die erforderlichen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen und durchgesetzt werden.<sup>94</sup>

Ferner enthält Art. 87 Abs. 2 SRÜ die sog. „Due-regard-Klausel“. Diese für die Freiheit der Hohen See immanente Schranke besagt summa summarum, dass zunächst keine Nut-

---

89 *Schlacke*, Meeresumweltrecht, 7. Auflage, Baden-Baden 2019, § 15 Rn 18.

90 *Schlacke* (Fn. 89), § 15 Rn 18.

91 Art. 86 SRÜ.

92 *Wolfrum*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 4 Rn 5, 7, 9.

93 *Wolfrum*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 4 Rn 11.

94 *Heinegg*, in: Ipsen (Fn. 11), § 45 Rn 22.

zung der Hohen See an sich unzulässig ist; dass allerdings jede Nutzung unzulässig werden kann, wenn ihre Ausführung eine unberechtigte Beeinträchtigung anderer hervorruft.<sup>95</sup>

Bezüglich der Hohen See legt das SRÜ den Staaten nahe, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze durch Gründung regionaler Fischereiorganisationen (RFO) zusammenzuarbeiten.<sup>96</sup>

#### **ee) Das Gebiet**

Unter den Gewässern der Hohen See befindet sich der Tiefseeboden („das Gebiet“). Dieses meint den Meeresboden und den Meeresuntergrund, der sich jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsbefugnisse befindet.<sup>97</sup> Ebenso besteht wie für die Hohe See ein Okkupationsverbot hinsichtlich der nationalen Aneignung und damit auch der Souveränität eines Staates über das Gebiet.<sup>98</sup> Anders als das Prinzip der Freiheit der See gilt hier das *common heritage*-Prinzip, das besagt, dass das Gebiet das „gemeinsame Erbe der Menschheit“<sup>99</sup> ist und damit die Gesamtheit der Menschheit zum Verfügungsberechtigten über den Meeresboden und seine Ressourcen macht.<sup>100</sup> Daraus ergibt sich zum einen, dass die wirtschaftliche Ausbeutung des Tiefseebodens nicht nach den Grundsätzen der Wettbewerbsfreiheit erfolgen kann; zum anderen folgt aus der Bezeichnung als „Erbe der Menschheit“ auch, dass die Bewirtschaftung des Gebiets unter Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen durch schonenden Umgang erfolgen muss.<sup>101</sup>

#### **ff) Problematik der Abgrenzung**

Die Abgrenzung der einzelnen Zonen zwischen aneinander angrenzenden oder einander gegenüberliegenden Staaten soll im Rahmen internationaler Kooperation und durch Abkommen erfolgen.<sup>102</sup> Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, werden unabhängige

---

95      *Wolfrum*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 4, Rn 17.

96      *Breuer/Milt* (Fn. 87).

97      *Wolfrum*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 4 Rn 139.

98      *Ginzky/Damian* (Fn. 18), 323 (323).

99      Art. 136 SRÜ.

100     *Wolfrum*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 4 Rn 148.

101     *Wolfrum*, in: Vitzthum (Fn. 73), Kapitel 4 Rn 149.

102     Art. 74 Abs. 1 SRÜ; *Weber*, in: *Weber* (Fn. 65), Ausschließliche Wirtschaftszone.



Stellen oder Gerichte eingeschaltet.<sup>103</sup> Am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland lassen sich anschaulich die individuellen Bestimmungen darstellen: Die AWZ in der Nordsee stimmt in ihrer geographischen Ausdehnung mit dem deutschen Festlandsockel überein, dessen Festlegung durch bilaterale Abkommen zwischen BRD und den Niederlanden sowie Dänemark erfolgte, die wiederum auf dem Urteil des IGH zum North Sea Continental Shelf Case<sup>104</sup> von 1969 beruhten, das den sog. „Entenschnabel“ (Anlage 3)<sup>105</sup> hervorbrachte.<sup>106</sup>

### **gg) Zonierung im Nordostatlantik**

Im Nordostatlantik spielen die Zonierung der Ozeane und v. a. die Einführung der AWZ aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine bedeutende Rolle. Wie aus der Bewirtschaftungskarte (Anlage 4)<sup>107</sup> hervorgeht, grenzen in der Ost- und auch der Nordsee über Island bis nach Grönland die AWZ der einzelnen Staaten aneinander, sodass lediglich im südwestlichen Bereich die Hohe See gegeben ist.

### **b) Institutionen des Seerechtsübereinkommens**

Mit dem SRÜ wurden drei wichtige internationale Institutionen eingerichtet: Die Festlandsockelgrenzkommission, die Empfehlungen zur Grenzziehung bei erweiterten Festlandsockeln abgibt;<sup>108</sup> der Internationale Seegerichtshof, der die Beilegung von internationalen Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des SRÜ regelt;<sup>109</sup> und die Internationale Meeresbodenbehörde, die die Bewirtschaftung der Ressourcen des Gebiets nach dem Menschheitserbprinzip gewährleistet<sup>110</sup>.

---

103 Art. 74 Abs. 2 SRÜ; Art. 279 ff. SRÜ, insb.: Art. 287 SRÜ.

104 IGH, ICJ Reports 1969, 3.

105 Buchholz, Deutschland in der Welt, Nationalatlas Band 11, Heidelberg 2005, (abrufbar unter: [archiv.nationalatlas.de/wp-content/art\\_pdf/Band11\\_44-45\\_archiv.pdf](http://archiv.nationalatlas.de/wp-content/art_pdf/Band11_44-45_archiv.pdf); abgerufen am 08.06.2021), S. 44.

106 Grigoleit, in: Kment, Kommentar zum Raumordnungsgesetz, 1. Auflage, Baden-Baden 2019, § 17 Rn 10.

107 Lückemeier (Fn. 29).

108 Jenisch, „Renaissance des Meeresbodens“, NordÖR 2010, 373 (376 f.).

109 Jenisch (Fn. 108), 373 (375).

110 Jenisch (Fn. 108), 373 (375).; Schellnhuber/Messner et. al. (Fn. 6), S. 82.

### c) Zugang zum Überschuss der zulässigen Fangmenge

Da die Erweiterung der küstenstaatlichen Hoheitsbefugnisse auf die AWZ jenseits des Küstenmeeres zunächst nicht von allen Staaten akzeptiert wurde, wurden die Küstenstaaten u. a. dazu verpflichtet, anderen Staaten die Nutzung der dort vorkommenden lebenden Ressourcen zu gewähren.<sup>111</sup>

Art. 61 Abs. 1 SRÜ normiert, dass der Küstenstaat zunächst die zulässige Fangmenge für die lebenden Ressourcen in seiner AWZ bestimmt. Die zulässige Fangmenge muss dabei nicht nur den zu befischenden Fischbestand, sondern auch die Höchstmenge an zulässigem Beifang bezeichnen.<sup>112</sup> Bei dieser Festlegung hat der Küstenstaat dafür Sorge zu tragen, dass der Fortbestand der lebenden Ressourcen in seiner AWZ und damit ein größtmöglicher Dauerertrag der befischten Arten durch geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert ist.<sup>113</sup> Gem. Art. 62 Abs. 2 SRÜ legt der Küstenstaat im Anschluss daran seine eigenen Fangkapazitäten fest. Sollten seine Kapazitäten die zulässige Gesamtfangmenge nicht ausschöpfen können, hat er anderen Staaten durch Übereinkommen oder andere Vereinbarungen Zugang zum Überschuss der zulässigen Fangmenge zu gewähren.<sup>114</sup> Insgesamt wird der Küstenstaat durch die Anhaltung zur Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und die Berücksichtigung von deren allgemein empfohlenen Mindestnormen bei den genannten Festlegungen gelenkt.<sup>115</sup>

Im Zusammenhang mit dem Zugang zum Überschuss der Fangmenge i.S.v. Art. 62 Abs. 2 SRÜ sollen die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten bevorzugt werden.<sup>116</sup>

---

111 *Carstensen* (Fn. 4), S. 127.

112 *Burke*, „The Law of the Sea Convention Provisions on Conditions of Access to Fisheries Subject to National Jurisdiction“ 63 *Oregon Law Review*, 1984, 73 (78).

113 *Carstensen* (Fn. 4), S. 128.

114 *Burke* (Fn. 112), 73 (90).

115 *Carstensen* (Fn. 4), S. 129.

116 *Carstensen* (Fn. 4), S. 127.

#### d) Artenspezifische Regelungen

Obwohl die Regelungen für bestimmte Fischarten in dem Teil des SRÜ zur AWZ geregelt sind, gelten diese unabhängig von der jeweiligen Zone.<sup>117</sup> In Art. 66 SRÜ werden anadrome Bestände berücksichtigt. Anadrom bedeutet, dass die Tiere in Flussläufen geboren werden, im Meerwasser aufwachsen und leben, bevor sie als geschlechtsreife Tiere in die Fließgewässer zurückkehren, aus denen sie stammen, um dort abzulaichen.<sup>118</sup> In der Regelung des SRÜ wird das vorrangige Interesse der Ursprungsstaaten und damit auch deren besondere Position hervorgehoben.<sup>119</sup> Allerdings werden gleichermaßen auch Staaten einbezogen, die in besonderer Weise wirtschaftlich abhängig von der Befischung anadromer Bestände sind oder durch deren Gewässer anadrome Bestände wandern.<sup>120</sup> Neben Konsultationspflichten ist erneut die Ausgestaltung durch Übereinkommen<sup>121</sup> möglich.<sup>122</sup>

Ebenso hat der Küstenstaat auch bei katadromen Arten eine besondere Position, da dieser für die Bewirtschaftung der Art verantwortlich ist und ihren Ein- und Austritt zu gewährleisten hat.<sup>123</sup> Denn katadrome Arten wachsen in Fließgewässern auf und wandern als adulte Tiere zur Reproduktion ins Meer.<sup>124</sup>

Artenspezifische Regelungen gibt es ferner für Meeressäugetiere, die durch Art. 65 SRÜ besonderen Schutz erfahren, um vor dem Aussterben bewahrt zu werden.<sup>125</sup>

Im Ergebnis lässt sich hinsichtlich der Regelungen für bestimmte Arten festhalten, dass das SRÜ die beteiligten Staaten stets zur Kooperation hinsichtlich einer gemeinsamen Bewirtschaftung oder zum gemeinsamen Schutz anhält, wenn nicht sogar verpflichtet.

---

117 *Harrison*, in: Proelß, *United Nations Convention on the Law of the Sea - A Commentary*, 1. Auflage, München 2017, Art. 66 Rn 4; *Carstensen*, (Fn. 4), S. 137.

118 *Harrison*, in: Proelß (Fn. 117), Art. 66 Rn 1.

119 *Carstensen* (Fn. 4), S. 150.

120 *Carstensen* (Fn. 4), S. 150.

121 bspw. *Convention for the Conservation of Anadromous Stocks in the North Pacific Ocean*.

122 Art. 66 Abs. 5 SRÜ.

123 Art. 67 Abs. 1 SRÜ.

124 *Harrison*, in: Proelß (Fn. 117), Art. 67 Rn 3.

125 *Carstensen* (Fn. 4), S. 158.

## II. Spezifische internationale Abkommen im Seevölkerrecht

Internationale Übereinkommen dienen dazu, die Bestände ausgewogen und wirkungsvoll zu bewirtschaften, die lebenden Ressourcen zu erhalten und zugleich die Meeresumwelt zu schützen.<sup>126</sup> Insbesondere durch die Schaffung der Ausschließlichen Wirtschaftszonen sind bilaterale und multilaterale Fischereiabkommen erforderlich geworden.<sup>127</sup>

### 1. UNFSA

Eine besondere Rolle spielt das „Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung u. Bewirtschaftung gebiets-übergreifender u. weit wandernder Fischbestände“ (United Nations Fish Stocks Agreement = UNFSA).

Im UNFSA ist - anders als im SRÜ, das lediglich einen rudimentären Rahmen vorgibt - auch ein ökologischer Ansatz zu erkennen.<sup>128</sup> Es handelt sich bei diesem um einen eigenständigen völkerrechtlichen Vertrag, der u. a. als Rechtsgrundlage für Maßnahmen des Fischereimanagements auf Hoher See dient.<sup>129</sup> Das UNFSA grenzt den Zugang zu den genannten Fischbeständen auf diejenigen Staaten ein, die Parteien einer Fischereiorganisation oder -übereinkunft sind oder sich bereit erklärt haben, die jeweiligen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen wahrzunehmen.<sup>130</sup>

Durch dieses Abkommen wurde der freie Fischfang auf der Hohen See, wie er nach dem SRÜ möglich ist, eingeschränkt.<sup>131</sup> So schafft das Abkommen eine Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung und eine weltweite Erhaltung der Fischerei und befasst sich

---

126 *Breuer/Milt* (Fn. 87).

127 *Breuer/Milt* (Fn. 87).

128 *Heinegg*, in: Ipsen (Fn. 11), § 45 Rn 23.

129 *FAO* (Fn. 5), S. 54.

130 *Heinegg*, in: Ipsen (Fn. 11), § 45 Rn 23.

131 *Tanaka*, „The Changing Approaches to Conservation of Marine Living Resources in International Law“, *ZaöRV* 2011, 291 (297).

außerdem mit dem Schutz der Meeresökonomie im Ganzen.<sup>132</sup> Es enthält ferner detaillierte Regelungen für die Verwaltung der Fischbestände auf hoher See durch regionale Fischerei-Organisationen (RFO), sofern diese noch nicht bestehen.<sup>133</sup>

Wegen der unzuverlässigen Datenlage hinsichtlich vieler Fischbestände fordert das Abkommen die Regierungen auf, nach dem „Vorsorgeprinzip“ vorzugehen, wenn sie Schutzmechanismen schaffen.<sup>134</sup> Das bedeutet, im Hinblick auf das Drohen ernster Umweltzerstörungen besonders vorsichtig zu agieren.<sup>135</sup>

#### **a) Gründung von Regionalen Fischereiorganisationen**

Unter Regionalen Fischereiorganisationen (RFO) versteht man internationale Organisationen, die sich aus Ländern zusammensetzen, die Hochseefischerei betreiben.<sup>136</sup> Ziel dieser Organisationen ist neben der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Hochsee- und gebietsübergreifenden Fischbeständen auch die Abschreckung von illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU-Fischerei).<sup>137</sup> Es gibt RFO von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN (FAO), aber auch von dieser unabhängige; solche, die sich explizit auf bestimmte Gebiete beziehen und solche, die bestandspezifisch sind.<sup>138</sup>

Auf Grundlage periodischer Überprüfungen der Fischbestände bestimmen die RFO die Quoten für den Fischfang auf Hoher See.<sup>139</sup> Ferner sind die Fischer verpflichtet, die RFO über die Größe ihrer Fänge zu informieren.<sup>140</sup> Sollten die RFO Grund zur Annahme haben, dass ein Bestand der Gefahr der Ausbeutung unterliegt, können sie neben den gewöhnlichen Quoten als ultima ratio sogar Fangverbote aussprechen.<sup>141</sup>

---

132 *Edeson/Freestone/Gudmundsdottir*, Legislating for sustainable Fisheries - A Guide to Implementing the 1993 FAO Compliance Agreement and 1995 UN Fish Stocks Agreement, Washington 2001, S. 2.

133 *Edeson/Freestone/Gudmundsdottir* (Fn. 132), S. 22.

134 *Anderson*, „Straddling and Highly Migratory Fish Stocks“, Max Planck Encyclopedias of International Law, Stand: 05/2008, (abrufbar unter: [opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1225?rskey=TCc0W5&result](http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1225?rskey=TCc0W5&result); abgerufen am 08.06.2021), Rn 10; *FAO* (Fn. 5), S. 95.

135 *Heinegg*, in: *Ipsen* (Fn. 11), § 45 Rn 23.

136 *Henriksen/Honneland/Sydnes*, Law and Politics in Ocean Governance - The UN Fish Stocks Agreement and Regional Fisheries Management Regimes, Leiden 2006, S. 2.

137 *Breuer/Milt* (Fn. 87).

138 *Breuer/Milt* (Fn. 87).

139 *Henriksen/Honneland/Sydnes* (Fn. 136), S. 41.

140 *Henriksen/Honneland/Sydnes* (Fn. 136), S. 44.

141 *Proelß*, in: *Vitzthum* (Fn. 73), Kapitel 3 Rn 240.

Nur Staaten, die den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFO zugestimmt haben, wird der Zugang zu den von der entsprechenden RFO verwalteten Fischgründen der Hohen See gewährt.<sup>142</sup> RFO gelten nach wie vor als Schlüsselinstitutionen für die Kooperation zwischen den Staaten.<sup>143</sup>

Im Nordostatlantik sind die North East Atlantic Fisheries Commission (NEAFC) und die International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas (ICCAT) zuständig für die Verwaltung der Fischgründe der Hohen See.<sup>144</sup>

#### **b) Festlegung von Fangquoten**

Es ist offensichtlich, dass es notwendig ist, dafür Sorge zu tragen, dass auch weiterhin ausreichend Fische zum Fangen zur Verfügung stehen.<sup>145</sup> Oberste Priorität im Rahmen der Befischung muss es daher sein, der Problematik der Überfischung entgegenzuwirken.<sup>146</sup> Das bedeutet, dass gewährleistet sein muss, dass die Zahl der entnommenen Fische einer Art in einem verträglichen Verhältnis zu der für eine Reproduktion erforderlichen Zahl dieser Art steht.<sup>147</sup>

Um dies auszugleichen und für die Zukunft in einem Gleichgewicht zu halten, werden bestimmte Quoten zur Regulation bestimmt. Auf Basis wissenschaftlicher Daten über den Altersaufbau von Fischpopulationen, ihre Bestandsstärke und Nachwuchsproduktion, Fang- und Anlandedaten werden als „output“-Parameter die maximal zulässigen Fangmengen (Total Allowable Catch, TAC), Mindestlandelängen und Quoten für einzelne Fischer oder über „input“-Parameter die Maschinenleistung, Fanggeräte, Fangtage etc. festgelegt.<sup>148</sup>

---

142 *Tanaka* (Fn.131), 291 (297).

143 *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 148.

144 *Henriksen/Honneland/Sydney* (Fn. 136), S. 9; *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 150.

145 *Carstensen* (Fn. 4), S. 121.

146 *Carstensen* (Fn. 4), S. 121.

147 *Carstensen* (Fn. 4), S. 121.

148 *Hubold/Klepper* (Fn. 34), Kapitel 2, 2.2.2, S. 20; *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 135.

### c) Bestimmte Regelungen für bestimmte Fischarten

„*Fish know nothing about internal waters, territorial sea, exclusive economic zones, high seas, and maritime delimitation. They move about, they feed, they rest, they reproduce, they die, all in accordance with the whims of nature.*“<sup>149</sup> Dieses Zitat beschreibt anschaulich, dass Fische sich nicht an die vom Menschen gemachten Grenzen halten. Da die Ozeane ein physisches Kontinuum darstellen, ist es erforderlich, nicht nur auf die Zonierung der Ozeane abzustellen, sondern auch einen artenbezogenen Ansatz zu inkludieren.<sup>150</sup>

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die *shared stocks* (= derselbe Bestand oder Bestände miteinander vergesellschafteter Arten kommen innerhalb der AWZ von zwei oder mehr Küstenstaaten vor)<sup>151</sup> und die *straddling stocks* (= Fischbestände, die sowohl innerhalb der AWZ als auch in dem seewärts an sie angrenzenden Gebiet vorkommen)<sup>152</sup> von Bedeutung. Hinsichtlich der *shared stocks* sollen die Küstenstaaten „sich bemühen [...] entweder unmittelbar oder im Rahmen geeigneter subregionaler oder regionaler Organisationen, die erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um [...] die Erhaltung und Entwicklung dieser Bestände zu koordinieren und gewährleisten“<sup>153</sup>. Auch im Rahmen der Bewirtschaftung der *straddling stocks* sollen sie „die zur Erhaltung dieser Bestände [...] erforderlichen Maßnahmen [...] vereinbaren“<sup>154</sup>.

Weiterhin muss in diesem Zusammenhang die Problematik der weit wandernden Arten behandelt werden, die in ihrem Lebenszyklus viele Seemeilen zurücklegen und im Rahmen dessen sowohl die Hohe See als auch die AWZ verschiedener Staaten durchwandern können.<sup>155</sup> Aufgrund dessen können Erhaltungs- und Nutzungsmaßnahmen nur durch alle betroffenen Staaten gemeinsam erfolgen.<sup>156</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass jegliche Fischerei (auf die in Anlage I des SRÜ aufgeführten) weit wandernden Arten so lange

---

149 Carstensen (Fn. 4), S. 138.

150 Carstensen (Fn. 4), S. 138.

151 Burke (Fn. 112), 73 (104).

152 Burke (Fn. 112), 73 (111).

153 Art. 63 Abs. 1 SRÜ.

154 Art. 63 Abs. 2 SRÜ; Wacht (Fn. 4), S. 228.

155 Harrison/Morgera, in: Proelß (Fn. 117), Art. 63 Rn 1; Wacht (Fn. 4), S. 231.

156 Carstensen (Fn. 4), S. 144.

zu unterlassen ist, bis die Staaten ihrer Kooperationspflicht nachgekommen sind und eine Einigung erzielt haben.<sup>157</sup> Die geforderte Zusammenarbeit kann entweder unmittelbar durch die beteiligten Staaten oder durch geeignete internationale Organisationen erfolgen.<sup>158</sup>

Allerdings beschränkt sich das UNFSA auf die gebietsübergreifenden und weit wandernden Arten, sodass bezüglich der reinen Hochseebestände nach wie vor ein Open-access-Regime besteht, was einer offensichtlichen Regelungslücke im internationalen Fischereimanagement entspricht.<sup>159</sup>

## 2. Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei

Der FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei bietet als soft-law (= nicht rechtsverbindliche Übereinkünfte und Leitlinien, die jedoch über eine politisch-moralisch und damit faktische Bindungswirkung verfügen)<sup>160</sup> den erforderlichen Rahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Nutzung der lebenden Meeresressourcen.<sup>161</sup> Zwar ist der Kodex per se nicht bindend, allerdings zeigt sich die faktische Bindungswirkung dadurch, dass bestimmte Teile des Kodex auf einschlägigem bindenden Völkerrecht beruhen oder durch andere, zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Rechtsinstrumente bereits verbindlich sind.<sup>162</sup> Adressaten des Kodex sind sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder der FAO, Regierungs- wie auch Nichtregierungsorganisationen auf subregionaler, regionaler und globaler Ebene und schließlich alle am Fischereisektor Beteiligten, womit zum einen Fischer zum anderen aber auch Konsumenten der aquatischen Umwelt gemeint sind.<sup>163</sup>

---

157 Carstensen (Fn. 4), S. 144.

158 Art. 64 SRÜ; Anderson (Fn. 134), Rn. 7.

159 Schellnhuber/Messner et. al. (Fn. 6), S. 147.

160 Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 11. Auflage, München 2019, §1 Rn 30.

161 Edeson, „Sustainable Use of Marine Living Resources“, ZaöRV 2003, 355 (361); FAO (Fn. 5), S. 92.

162 Vgl. Art. 1.1 Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei (Code of Conduct for Responsible Fisheries, Rome), FAO 1995.

163 Siehe Art. 1.2 Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei (Fn. 162).



Der Kodex hält die Staaten u.a. dazu an, Meeresökosysteme zu bewahren, das Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen und als Flaggenstaaten die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen zu kontrollieren.<sup>164</sup> Dadurch, dass der Kodex kein statisches Regelwerk ist, sondern von der FAO stetig erweitert und angepasst werden kann, bleibt er anpassungsfähig und damit weiterhin relevant.<sup>165</sup>

### 3. Gemeinsame Fischereipolitik der EU

Die EU spielt eine Schlüsselrolle in der internationalen Fischereizusammenarbeit<sup>166</sup>, da sie den weltweit größten Markt für Meeresfrüchte birgt, durch Import die Hälfte ihres Verbrauchs deckt und zudem eine wichtige Fischereimacht ist.<sup>167</sup> Aufgrund ihrer geographischen Lage ist sie insbesondere im Nordostatlantik nicht außer Acht zu lassen. Die AWZ ihrer Mitgliedsstaaten umfassen insgesamt ca. 25 Mio. km<sup>2</sup> und damit in gewisser Weise die weltweit größte AWZ, auch wenn diese i. E. den Mitgliedsstaaten untersteht.<sup>168</sup>

Art. 38 - 43 AEUV berechnigten die EU zur Entscheidung über eine gemeinsame Fischereipolitik, womit die Kompetenz, die Fischerei in europäischen Gewässern zu regulieren, abgesehen von der Küstenmeerzone sowie der Abschluss von Fischereiabkommen ausschließlich bei der EU liegt.<sup>169</sup>

Die auf Grundlage der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) auf EU-Ebene erlassenen Vorschriften gelten für alle Mitgliedsstaaten.<sup>170</sup> Dadurch wurde nach und nach die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen der EU ermöglicht und gesichert.<sup>171</sup> Im Rahmen der GFP gilt grundsätzlich, dass die Fischereifahrzeuge einen gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern von EU-Mitgliedsstaaten gewährt bekommen.<sup>172</sup>

---

164 *Schellhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 145.

165 *Schellhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 145 f.

166 *Breuer/Milt* (Fn. 87).

167 *Markus* (Fn. 7), 697 (697).

168 *Schellhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 98.

169 *Hobe/Müller-Sartori*, „Rechtsfragen der Einbindung der EG/EU in das Völkerrecht“, *JuS* 2002, 8 (11); *SRU* (Fn. 5), S. 3; *Carstensen* (Fn. 4), S. 132.

170 *Breuer*, 2021a (Fn. 28).

171 *Schacht/Wolff et. al.* (Fn. 41), S. 32.

172 *Schatz*, „Die Fischerei nach dem Brexit - Wem gehört der Fisch?“, *Legal Tribune Online* 22.06.2020, (abrufbar unter: [www.lto.de/recht/hintergruende/h/brexit-fisch-bestand-fang-brexit-abkommen-handel-wirtschaft/](http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/brexit-fisch-bestand-fang-brexit-abkommen-handel-wirtschaft/); abgerufen am 08.06.2021).

Seit dem 01.01.2014 gilt die Reform der GFP, die auf eine langfristige ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Nachhaltigkeit abzielt,<sup>173</sup> für die europäische Fischerei.<sup>174</sup> Besonders hervorzuheben sind die Regelung einer mehrjährigen ökosystembezogenen Bewirtschaftung, das Rückwurfverbot von unerwünschten Beifängen sowie die Berücksichtigung des höchstmöglichen Dauerertrags.<sup>175</sup> Dabei wurde als Ziel die Wiederauffüllung der überfischten Bestände festgelegt.<sup>176</sup> Darüber hinaus hat die EU mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) und der Wasserrahmenrichtlinie wichtige Schritte hin zu einer integrierten Meerespolitik und Schaffung räumlicher Schutzmaßnahmen unternommen.<sup>177</sup>

Das Fischereirecht der EU wird von den Mitgliedsstaaten in Form von Bundesgesetzen umgesetzt, bspw. in Deutschland durch das „Gesetz zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union“ (SeeFischG).

Soweit sich die Frage stellt, wie das Verhältnis der GFP zu den anderen internationalen Abkommen ausgestaltet ist, lässt sich sagen, dass die EU bei der Gestaltung der GFP an die verbindlichen Regeln des Seevölkerrechts respektive die einzelnen internationalen Abkommen gebunden ist.<sup>178</sup> Ferner können sich aus den Beschlüssen innerhalb der Institutionen des internationalen Seerechts entsprechende Umsetzungsverpflichtungen ergeben.<sup>179</sup> Andererseits legt die EU in ihrer GFP Ziele für ihre internationalen Fischereibeziehungen fest, die sich im Beitritt zu bestimmten internationalen Abkommen manifestieren.<sup>180</sup>

#### **a) Externe Dimension der GFP**

Der Geltungsbereich der GFP umfasst aufgrund ihrer externen Dimension neben den Gewässern der EU auch die Aktivitäten der EU-Flotte in außereuropäischen Gewässern -

---

173 Breuer, 2021a (Fn. 28).

174 Froese/Winker et al. (Fn. 42), 159 (159).

175 Breuer, 2021a (Fn. 28).

176 Schacht/Wolff et al. (Fn. 41), S. 5.

177 Schellnhuber/Messner et al. (Fn. 6), S. 98, S. 100.

178 Vgl. Classen/Nettesheim, in: Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 9. Auflage, München 2021, § 24 Rn 40.

179 Classen/Nettesheim, in: Oppermann/Classen/Nettesheim (Fn. 178), § 24 Rn 49.

180 Grundlegend Milt/Dinkel, Die internationalen Fischereibeziehungen“, 2021, (abrufbar unter: [www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/119/die-internationalen-fischereibeziehungen](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/119/die-internationalen-fischereibeziehungen); abgerufen am 05.10.2021).

sowohl auf Hoher See als auch in AWZ von Nicht-EU-Staaten.<sup>181</sup> Zudem wird darunter auch die Beteiligung an internationalen Abkommen und die Mitgliedschaft in Institutionen gefasst.<sup>182</sup> Die EU und ihre Mitgliedsstaaten haben das SRÜ ratifiziert, sind Vertragspartner des UNFSA und kooperieren eng mit der FAO.<sup>183</sup> Sie sind an zahlreichen multilateralen sowie 30 bilateralen Fischereiabkommen und mehreren RFO sowie an Meeresumweltkonventionen beteiligt.<sup>184</sup>

Zwar ist im Rahmen der Abkommen kein Hinweis auf die Verpflichtung der Zulassung anderer Staaten zum Überschuss der Fangmenge nach Art. 62 Abs. 2 SRÜ genannt, allerdings beziehen sich die Präambeln jeweils darauf, „dass sich die Küstenstaaten bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt in den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern zum Zwecke der Forschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen an die Grundsätze des Völkerrechts zu halten haben“ und dabei „die rationelle Bewirtschaftung [der] Fischereiressourcen durch eine verstärkte Zusammenarbeit [...] fördern“ sollen.<sup>185</sup> Durch die externe Dimension ihrer GFP setzt sich die EU weltweit für eine nachhaltige Bewirtschaftung ein.<sup>186</sup>

#### **b) Partnerschaftliche Abkommen der EU**

Im Rahmen bilateraler Abkommen schließt die EU partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei. Darunter sind internationale Abkommen zu verstehen, die von der EU mit Nicht-EU-Staaten geschlossen werden, um in deren AWZ überschüssige Bestände der zulässigen Fangmenge zu befischen.<sup>187</sup> Als Ausgleich leistet die EU Zahlungen für Zugangsrechte zur AWZ und Unterstützungen des Wirtschaftszweiges an die betreffenden Staaten.<sup>188</sup> Für den Nordostatlantik existiert ein ähnliches Abkommen lediglich mit Grönland.<sup>189</sup>

---

181 *SRU* (Fn. 5), S. 33; *Schellhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 156.

182 *Schellhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 156.

183 *Weis/Busse*, „Die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik - Ausgangspunkt, Legislativvorschläge und Verhandlungsstand“, ZUR 2013, 10 (11).

184 *Breuer/Milt* (Fn. 87); *Schellhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 100.

185 *Carstensen* (Fn. 4), S. 133.

186 EU (Fn. 20), S. 5.

187 *Breuer/Milt* (Fn. 87).

188 *SRU* (Fn. 5), S. 34; *Breuer/Milt* (Fn. 87).

189 *van Rijn*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage, Baden-Baden 2015, Anhang zu den Art. 38 bis 44 AEUV, Rn 58.

### c) Gegenseitigkeitsabkommen der EU

Zudem gibt es Gegenseitigkeitsabkommen („Nördliche Fischereiabkommen“), die explizit die Nordsee und den Nordostatlantik zum Gegenstand haben und den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen EU-Flotten und Flotten von Norwegen, Island und den Färöer ermöglichen.<sup>190</sup> Daraus resultiert eine gemeinsame Bewirtschaftung vieler Bestände.<sup>191</sup> Durch den Referenzwert („Kabeljau-Äquivalent“ = eine Tonne Kabeljau entspricht einem bestimmten Gewicht einer anderen Art) wird in diesem Zusammenhang ein gerechter Austausch garantiert.<sup>192</sup> Das Abkommen mit Norwegen macht mehr als 70 % der der EU gewährten Quoten aus.<sup>193</sup> Daher ist eine sinnvolle Bewirtschaftung nur durch Zusammenarbeit und vergleichbare Regelungen möglich.

### d) Übergangsabkommen mit Großbritannien

Besonders zu erwähnen ist zudem die Situation bzgl. der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, das durch den Austritt zum 31.01.2020 nicht mehr der GFP unterliegt.<sup>194</sup> Nun muss geregelt werden, wer in der britischen AWZ und was Großbritannien in den europäischen Bereichen fischen darf. Denn nur ein Drittel des Fisches in den britischen Gewässern wird von den Briten selbst gefangen<sup>195</sup> und Großbritannien ist auf den Export von ca. 70 % seiner Fänge in die EU angewiesen.<sup>196</sup> Zwar ist am 01.01.2021 das Abkommen über Zusammenarbeit und Handel in Kraft getreten, das sich u. a. auch auf den Fischfang bezieht und in einem Übergangszeitraum bis 2026 weiterhin Zugang zu den jeweiligen AWZen gewährleisten soll, wobei der Fangmengenanteil der EU-Fischer schrittweise auf 75 % reduziert wird.<sup>197</sup> Allerdings kam es erst kürzlich zu einer Auseinandersetzung zwischen französischen und britischen Fischern, infolge derer die jeweiligen Regierungen Militärschiffe entsandten.<sup>198</sup> Die weitere Entwicklung des Verhältnisses der beteiligten Länder bleibt abzuwarten.

---

190 *SRU* (Fn. 5), S. 33.

191 *Weis/Busse* (Fn. 183), 10 (11).

192 *Breuer/Milt* (Fn. 87).

193 *Breuer/Milt* (Fn. 87).

194 *Döring*, „Brexit hin oder her - es gibt gute Gründe, Fangquoten neu aufzuteilen“, in: Thünen-Institut (Hrsg.), *Wissenschaft erleben 2020/1*, 14 (14).

195 *Döring* (Fn. 194), 14 (14).

196 *Priebe*, „Brexit: The deal is done - Die Uhr tickt nicht mehr...“, *EuZW* 2021, 89 (90).

197 *Priebe* (Fn. 196), 89 (90).

198 *Schmölzer*, „Fischerei-Streit: Boris schickt Kanonenboote“, *Wiener Zeitung* 07.05.2021, (abrufbar unter: [www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2103289-Fischerei-Streit-Boris-schickt-Kanonen-boote.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2103289-Fischerei-Streit-Boris-schickt-Kanonen-boote.html); abgerufen am 08.06.2021).

Gerade vor dem Hintergrund des Brexits ist erneut die Frage nach dem Verhältnis zwischen der GFP der EU und weiteren internationalen Abkommen von Bedeutung. Fraglich ist vor allem die Gestaltung nach dem Ablauf des Übergangsabkommens. Mit dem Austritt aus der EU ist Großbritannien zu einem sog. Drittland geworden und der Grundsatz der GFP betreffend des gleichberechtigten Zugangs zu Ressourcen findet keine Anwendung mehr, sondern wird durch die Grundsätze des Völkerrechts ersetzt.<sup>199</sup> Im Hinblick auf den Zugang zu den Fischbeständen in den Gewässern des Vereinigten Königreichs bzw. der EU besteht keine grundsätzliche völkerrechtliche Verpflichtung, einen solchen zu gewähren.<sup>200</sup> Einerseits könnte man argumentieren, dass verschiedene Mitgliedsstaaten bereits gewohnheitsmäßig in der AWZ Großbritanniens gefischt haben und diese historischen Aspekte berücksichtigt werden sollten, um wirtschaftliche Verwerfungen zu verhindern.<sup>201</sup> Andererseits ist zu beachten, dass die historischen Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten durch die Grundsätze der GFP überlagert und ausgelöscht wurden, sodass sich nicht mehr darauf berufen werden kann.<sup>202</sup> Insbesondere für gebietsübergreifende und weit wandernde Bestände verpflichtet schon das Seevölkerrecht die beteiligten Staaten zur Zusammenarbeit.<sup>203</sup> Eine solche, wie bspw. auch mit Norwegen erfolgt, ist nach dem Ablauf des Übergangsabkommens grundsätzlich wünschenswert für die Fischereipolitik im Nordostatlantik.

#### e) **Inhaltliche Aspekte der GFP**

Die GFP der EU regelt nicht nur, welche Staaten in EU-Gewässern und in welchen Gewässern die Mitgliedsstaaten fischen dürfen, sondern darüber hinaus auch die Art und Weise der Fischerei.

Grundsätzlich darf in den Gewässern und unter der Flagge der EU kein Fischereifahrzeug den Hafen ohne Fanglizenz verlassen.<sup>204</sup> Zudem verfolgt die EU das Ziel der Erhaltung

---

199 *Sobrino Heredia*, Studie im Auftrag des Fischereiausschusses - gemeinsame Fischereipolitik und BREXIT - rechtliche Rahmenbedingungen, Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel 2017, S. 17.

200 *Schatz* (Fn. 172).

201 *Sobrino Heredia* (Fn. 199), S. 17.

202 *Schatz* (Fn. 172).

203 Siehe Art. 63 Abs. 1 und 2; Art. 64 SRÜ.

204 *Martinez*, in: Callies/Ruffert (Fn. 26), Art. 40 AEUV Rn 139.

der Ressourcen durch eine konstante Anpassung der Fangkapazität an die aus dem MSY resultierenden Fangmöglichkeiten.<sup>205</sup> Das bedeutet, dass die Flottenkapazität schrittweise an die vorhandenen, wissenschaftlich belegten Größen der Fischbestände angepasst wird.<sup>206</sup> Außerdem legt die EU die jährlichen Gesamtfangmengen fest, aus denen sich wiederum als fester Anteil i. R. d. sog. „relativen Stabilität“ die Fangquoten für die einzelnen Mitgliedsstaaten ergeben.<sup>207</sup>

Ferner hat die EU i. R. d. GFP-Reform entschieden, durch technische Regulierungen unerwünschte Fänge zu vermeiden und Habitate am Meeresboden zu schonen.<sup>208</sup> Bestimmte Fangmethoden wurden verboten (bspw. Der Einsatz von Sprengstoff und Treibnetzen).<sup>209</sup> Ergänzend gibt es regional geltende Vorschriften bzgl. Der Beschaffenheit und Konstruktion der Fanggeräte (bspw. Festlegung von Mindestreferenzgrößen aus denen sich bestimmte Maschenöffnungen ergeben).<sup>210</sup> Die EU verfügt darüber hinaus permanente oder zeitlich begrenzte Schließungen von Fanggebieten (No-take-Zonen), um das Fischereimanagement oder den Naturschutz zu begünstigen.<sup>211</sup>

Um der nicht tragbaren Discard-Problematik entgegenzuwirken, wurde in Art. 15 der GFP-VO<sup>212</sup> eine Anlandeverpflichtung normiert.<sup>213</sup> Durch selektivere Fanggeräte und veränderte Fangpraxis sollen unerwünschte Fänge vermieden und nachhaltigere Fischbestände gesichert werden.<sup>214</sup> Mit der Aufzeichnung aller Anlandungen sollen ferner die Bestandsabschätzungen erleichtert werden.<sup>215</sup> Allerdings bestehen diesbezüglich einige

---

205 Kraus/Döring (Fn. 39), 3 (5); Breuer, 2020a (Fn. 40).

206 Martinez, in: Callies/Ruffert (Fn. 26), Art. 40 AEUV Rn 137.

207 Weis/Busse (Fn. 178), 10 (10); Martinez, in: Callies/Ruffert (Fn. 26), Art. 40 AEUV Rn 134 f.; SRU (Fn. 5), S. 17; Köster (Fn. 59), S. 164.

208 Schacht/Wolff et al. (Fn. 41), S. 40.

209 Bosch/Colijn et al. (Fn. 71), S. 135; Täufer (Fn. 31), S. 61.

210 Martinez, in: Callies/Ruffert (Fn. 26), Art. 40 AEUV Rn 137; Schacht/Wolff et al. (Fn. 41), S. 40.

211 Schacht/Wolff et al. (Fn. 41), S. 40.

212 Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates

213 Martinez, in: Callies/Ruffert (Fn. 26), Art. 40 AEUV Rn 136; Köster (Fn. 59), S. 163; Breuer, „Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften“, in: Europäisches Parlament (Hrsg.), 2021b, (abrufbar unter: [www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/116/fischereiaufsicht-und-durchsetzung-der-fischereivorschriften](http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/116/fischereiaufsicht-und-durchsetzung-der-fischereivorschriften); abgerufen am 08.06.2021).

214 SRU (Fn. 5), S. 11.

215 Kraus/Döring (Fn. 39), 3 (6).

Bedenken, da es zum einen verschiedene Ausnahmen gibt, die in Art. 15.4 GFP normiert sind.<sup>216</sup> Zum anderen müssen unquotierte Fischarten und Nicht-Fischarten, wie Seevögel, nicht angelandet werden, was Naturschützer kritisieren.<sup>217</sup>

### III. Kontrollen und Durchsetzung

Aus den völkerrechtlichen Bestimmungen geht hervor, dass primär die Flaggenstaaten verpflichtet sind, ihre Schiffe zu kontrollieren und die entsprechenden Vorschriften durchzusetzen.<sup>218</sup> Da dies jedoch aufgrund des Bedarf an Finanzmitteln und Personal oft nicht effektiv umgesetzt werden kann und auch dem „Billigflaggen“-Problem (Um sich der Kontrolle zu entziehen, flaggen Fischereibetreibende in Staaten aus, die keine oder wenig eigene Kontrollen durchführen oder den betreffenden Übereinkommen nicht beigetreten sind.)<sup>219</sup> nicht genügend Rechnung trägt, dürfen Hafenstaaten auch Schiffe fremder Flagge kontrollieren.<sup>220</sup>

Die RFO beschäftigen sich u. a. auch mit den Kontrollen und der Durchsetzung der Regulierungsmaßnahmen.<sup>221</sup> Zudem ist jeder RFO-Mitgliedsstaat berechtigt, deren Bestimmungen gegen jeden Staat durchzusetzen, der in dem von der RFO verwalteten Gebiet fischen will. Dazu dürfen Inspektoren des Mitgliedslandes diese Schiffe betreten und untersuchen, um zu gewährleisten, dass Quoten und Erhaltungsmaßnahmen befolgt werden.<sup>222</sup> In einigen Meeresgebieten werden zudem offizielle Beobachter abgestellt, um mit den Fischereifahrzeugen mitzufahren und unmittelbar vor Ort sicherzustellen, dass Quoten, Fanggebiete, Mindestmaße und weitere Vorgaben eingehalten werden.<sup>223</sup> Berücksichtigt werden sollte der Aspekt, dass bei einem hinreichenden sozialen Netz zwischen den Fischern die Einhaltung der Vorgaben, v. a. wenn diese als fair und akzeptabel empfunden werden, auf Basis einer Sozialkontrolle gefördert wird.<sup>224</sup>

---

216 *Schacht/Wolff et al.* (Fn. 41), S. 49.

217 *Schacht/Wolff et al.* (Fn. 41), S. 49.

218 Art. 58 Abs. 3 SRÜ; *Schatz*, „Die Rolle des Flaggenstaates bei der Bekämpfung illegaler Fischerei in der AWZ im Lichte der jüngeren internationalen Rechtsprechung“, ZUR 2017, 345 (349).

219 *Hubold/Klepper* (Fn. 34), Kapitel 2, 2.2.2.1, S. 21.

220 *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 87.

221 Art. 10 (h) UNFSA; *Henriksen/Honneland/Sydney* (Fn. 136), S. 35.

222 Art. 21 UNFSA; *Henriksen/Honneland/Sydney* (Fn. 136), S. 38.

223 *Hubold/Klepper* (Fn. 34), Kapitel 2, 2.2.2., S. 21.

224 *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 141.

Zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Regelungen sind zudem Suspendierungen denkbar, die zum Ausschluss aus dem Völkerrechtsvertrag führen können, was jedoch nicht zielführend ist, sodass weitere Zwangsmittel in den jeweiligen Abkommen gesondert vereinbart werden.<sup>225</sup>

Die umfassende Fischereiaufsicht der GFP regelt, dass die Kontrolle der Umsetzung der GFP-Vorschriften in ihren Hoheitsgewässern und durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge außerhalb dieser Gewässer hauptsächlich in der Verantwortung der Mitgliedsstaaten liegt.<sup>226</sup> Um die Kontrollen zu erleichtern, sollen moderne Technologien wie elektronische Melde- und satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme umfassende Nachweise ermöglichen und durch die Verbindung mit traditionellen Inspektionsmethoden eine bessere Vernetzung zwischen EU-Mitgliedsstaaten herstellen.<sup>227</sup> Die GFP sieht einheitliche Sanktionen vor, die abschrecken und zudem Ergebnisse im Gleichgewicht zur Schwere des Verstoßes erzielen sollen.<sup>228</sup> Es wurde ein Punktesystem für schwere Verstöße eingeführt, das bei der Vergabe von Lizenzen zu berücksichtigen ist.<sup>229</sup>

## E. Schlusswort

Ziel dieser Arbeit war es, zu beleuchten, wie die Bewirtschaftung der Ozeane stattfindet und in rechtlicher Hinsicht organisiert ist. Nach einer kurzen Übersicht über die verschiedenen Wirtschaftssektoren wurde dies anhand der Fischereiwirtschaft im Gebiet des Nordostatlantiks konkretisiert. Dabei konnten die einzelnen Rechtsquellen vorgestellt werden sowie ein Überblick über die bedeutendsten Inhalte dieses rechtlichen Rahmens (Zonierung, Fangquoten, Fangarten, Verteilung von Fischgründen, Kontrollen, Sanktionen) gegeben werden.

---

225 *Schellnhuber/Messner et. al.* (Fn. 6), S. 112.

226 *Martinez*, in: Callies/Ruffert (Fn. 26), Art. 40 AEUV Rn 138.

227 *Martinez*, in: Callies/Ruffert (Fn. 26), Art. 40 AEUV Rn 139; *Breuer*, 2021b (Fn. 213).

228 Art. 89 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009; *SRU* (Fn. 5), S. 31; *Schacht/Wolff et. al.* (Fn. 41), S. 70.

229 Art. 92 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009; *Breuer*, 2021b (Fn. 213).



Zusammenfassend kann die Frage, wie die Ozeane bewirtschaftet werden, mit „noch zu intensiv und noch nicht nachhaltig“ beantwortet werden. Aus kurzfristigen ökonomischen Interessen werden Fangquoten immer wieder überschritten.<sup>230</sup> Dies ist absolut inakzeptabel. Fischereimanager, -kontrolleure und -wissenschaftler sind der Meinung, dass illegale und nicht erfasste Rückwürfe noch immer weit verbreitet sind und bspw. die Anlandeverpflichtung der EU nicht eingehalten wird.<sup>231</sup> Dem kann nur durch effektivere Kontrollen entgegengewirkt werden.<sup>232</sup> In diesem Hinblick sollten bspw. Ausnahmen sinnvoll begrenzt werden, um einen besseren Überblick zu gewährleisten.<sup>233</sup> Problematisch ist weiterhin, dass die derzeitige völkerrechtliche Zonierung der Ozeane nicht die zonenunabhängige Einwirkung durch Meeresbelastungen widerspiegelt und zonenübergreifende Ökosysteme dadurch nicht ausreichend berücksichtigt werden können.<sup>234</sup>

Ein Problem besteht außerdem darin, dass zwar häufig Verwarnungen ausgesprochen werden, es aber eher selten zu Sanktionen wie Strafzahlungen kommt.<sup>235</sup> Neben härteren Bestrafungen, die eine größere Abschreckungswirkung erzielen würden, wäre ein internationales Register über Verstöße und Sanktionen denkbar, um mehr Transparenz zu gewährleisten. Auch der Klimawandel, die Versauerung der Meere und viele weitere umweltschutzbezogene Aspekte<sup>236</sup> spielen eine Rolle i. R. d. Beurteilung der Nachhaltigkeit der Meeresbewirtschaftung - aufgrund der Kürze dieser Arbeit konnte auf diese jedoch nicht näher eingegangen werden.

Allerdings ist die Formulierung, dass die Ozeane *noch* zu stark und *noch* nicht nachhaltig bewirtschaftet werden, bewusst gewählt. Die Probleme, die im Rahmen dieser Arbeit herausgestellt wurden, sind bekannt und es wird zunehmend mehr getan, um diesen entgegenzuwirken. Bspw. wird durch sog. „Buy-back-programmes“, die der Flottenreduzie-

---

230 Schacht/Wolff et. al. (Fn. 41), S. 123.

231 Döring (Fn. 194), 14 (15); Schacht/Wolff et. al. (Fn. 41), S. 55.

232 Uhlmann/Ulrich/Kennelly, The European Landing Obligation - Reducing Discards in Complex, Multi-Species and Multi-Jurisdictional Fisheries, Cham 2019, S. 113.

233 Schacht/Wolff et. al. (Fn. 41), S. 57.

234 Schellnhuber/Messner et. al. (Fn. 6), S. 88 f..

235 Schacht/Wolff et. al. (Fn. 41), S. 71.

236 Schellnhuber/Messner et. al. (Fn. 6), S. 18.

runge dienen und Überkapazitäten abbauen sollen, der Überfischung auch neben den Fangquotenregelungen bereits intensiv entgegengewirkt.<sup>237</sup> Diesbezüglich lässt sich feststellen, dass in dem Bereich der nachhaltigeren Gestaltung der Bewirtschaftung ein enormes Forschungspotential liegt, das bislang noch nicht ausgeschöpft ist. Es ist zwar oftmals bekannt, welche Formen der Bewirtschaftung negative Effekte haben, allerdings muss auch die monetäre Bedeutung auf der anderen Seite gesehen und nach Alternativen für verbotene Formen gesucht werden. Wenn bspw. bestimmte Netzarten verboten werden, ist eine Forschung nach „besseren“, selektiveren Fangmethoden erforderlich, um den Lebensunterhalt der Fischer und den Bestand der verbundenen Wirtschaftszweige zu sichern.

Insgesamt ist zudem festzustellen, dass die Ozeane am besten *gemeinsam* bewirtschaftet werden. Aufgrund der Tatsache, dass sie ein Kontinuum darstellen und sich negative Umwelteinflüsse nicht regional beschränken lassen, sind Kooperationen und internationale Abkommen die Essenz einer nachhaltigen Bewirtschaftung. Wie in so vielen Bereichen kann das für alle Beteiligten bestmögliche Ergebnis durch Zusammenarbeit und eine gegenseitige Ergänzung der einzelnen Stärken erreicht werden.

Mit Blick auf die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Bewirtschaftung der Ozeane kann festgehalten werden, dass die Regelungen, insb. die aktuelleren Abkommen, inhaltlich gesehen eine nachhaltige Bewirtschaftung ermöglichen können. Von Bedeutung sind nun die Umsetzung und Kontrolle dieser in der Praxis.

---

237 Schellnhuber/Messner et. al. (Fn. 6), S. 136.